

Präsident Haberkorn: Wird die Ständische Schrift nach Form und Inhalt genehmigt? — Genehmigt.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstand, zur Interpellation des Abg. Niedel, die Revision des Generale vom 24. Juli 1811 betreffend. — Dieselbe wird der Kammer wörtlich vorgetragen werden.

Secretär Dr. Voth: Die Interpellation lautet folgendermaßen:

„Am 14. Februar 1864 reichte der Herr Abg. Beeg einen Antrag bei der Zweiten Kammer ein, dahin gehend:

Die Zweite Kammer wolle im Verein mit der Ersten Kammer bei der Staatsregierung eine Abänderung des Generale vom 24. Juli 1811 in der Maße beantragen, daß Erntearbeiten sowohl, als das Holen von Grünfutter an Sonn-, Fest- und Bußtagen vor und nach dem Gottesdienste statthaft seien.

Nach sorgfältiger und gründlicher Berathung in beiden Kammern, beziehentlich nach stattgefundenem Vereinigungsverfahren gelangte mittels Ständischer Schrift folgender Antrag an die hohe Staatsregierung:

„Hochdieselbe wolle eine Revision des Generale vom 24. Juli 1811 auf dem Gesezwege vornehmen und dabei nachstehende Anträge berücksichtigen:

1. daß alle Erntearbeiten nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, das Einholen des Grünfutters aber auch vor dem Vormittagsgottesdienste freigegeben werden; vor und während des Gottesdienstes dagegen alle Erntearbeiten auf Nothfälle beschränkt bleiben möchten;
2. daß in den §§. 4, 5, 6 und 9 gedachten Fällen Maximalstraffsätze festgesetzt, den Polizeibehörden aber nachgelassen werden möchte, bei geringeren Vergehen auf niedrigere Strafen, bezüglich bis zum Verweise herab zu erkennen;
3. daß zu §. 5 hinsichtlich des Begriffes der öffentlichen Hantirung und der Zweifel, welche darüber entstehen können, erläuternde Bestimmungen gegeben werden möchten, und
4. daß §. 6, das Fahren in die Städte und aus den Städten betreffend, den veränderten Verhältnissen gemäß modificirt werden möchte.“

Bis jetzt ist nun noch Nichts in der Sache geschehen; wohl aber sind dem Unterzeichneten Klagen zu Ohren gekommen, daß in einzelnen Fällen eben noch so streng nach dem Generale vom 24. Juli 1811 verfahren wird, als wie früher.

Ich richte daher die Anfrage an die hohe Staatsregierung:

aus welchem Grunde sie dem ständischen Antrage bis jetzt noch nicht nachgekommen ist und ob und wenn sie überhaupt demselben nachzukommen gedenkt?“

Präsident Haberkorn: Zunächst ertheile ich dem Herrn Abg. Niedel das Wort zur Begründung seiner Interpellation.

Abg. Niedel: Nur wenige Worte zur Begründung meiner Interpellation! Am 20. August 1864 gelangten die in der Interpellation angeführten Anträge, welche in beiden Kammern theils einstimmig, theils mit sehr großer Majorität angenommen waren, an die hohe Staatsregierung. Im Landtagsabschiede vom 23. August 1864 wurde ausdrücklich zugesagt, daß dieselben einer reiflichen und sorgfältigen Erwägung unterzogen und Abhilfe geschehen solle. Leider sind nun seit der Zeit, seit die Anträge an die Staatsregierung gelangt und diese Zusage ertheilt worden ist, bereits vier Jahre verflossen. Es ist aber noch Nichts geschehen in der Sache; wohl aber sind mir viele Klagen zu Ohren gekommen, daß in einzelnen Fällen noch eben so streng nach dem Generale vom 24. Juli 1811 verfahren wird, wie früher. In neuester Zeit erst ist seitens einer Mittelbehörde gegen eine derartige Beschwerde gerade auf Grund des Generale vom 24. Juli 1811 zu Ungunsten des Beschwerdeführers entschieden worden. Infolge dieser Verzögerung kann sehr leicht der Glaube auftauchen, daß hier eine Mißachtung ständischer Anträge seitens der Staatsregierung zu Grunde liegt. Aus diesem Grunde mit habe ich die Interpellation eingebracht.

(Herr Königl. Commissar Geh. Rath Dr. Hübel tritt ein.)

Staatsminister von Rostiz-Wallwitz: Ich bin bereit, die Interpellation zu beantworten, und bin dem Herrn Interpellanten dankbar, daß er durch dieselbe der Regierung Gelegenheit giebt, sich über den Gegenstand zu äußern. Wie der Herr Interpellant erwähnt hat, ist in dem von ihm erwähnten ständischen Antrage im Landtagsabschiede vom 23. August 1864 die sorgfältigste Erwägung zugesichert worden. Diese Erwägung ist eingetreten und nicht bloß das, sondern es ist unter Berücksichtigung der gestellten ständischen Anträge eine Revision des Generale vom 24. Juli 1811 im Gesezwege vorbereitet worden und es liegt ein vollständig ausgearbeiteter Gesezentwurf vor. Bei einer eingehenden Prüfung desselben hat sich aber der Regierung die Ueberzeugung aufgedrängt, daß nach dem dormaligen Stande unserer gewerblichen und Verkehrsverhältnisse eine Revision der wegen Aufrechterhaltung der Sonntagsfeier geltenden Beschlüsse im Gesezwege nicht erledigt werden kann, ohne in eine sehr weitläufige und doch nicht erschöpfende und immer zutreffende Casuistik zu gerathen und außerdem noch der Regierung ein Dispensationsrecht von solchem Umfange vorzubehalten, wie es nach meinem Dafürhalten weder mit der Würde des Gesezes, noch mit den Rücksichten vereinbar ist, welche die Regierung den anderen Factoren der Gesezgebung schuldig